Amtsblatt des Marktes Schnaittach

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Schnaittach Nr. 29/2026 vom 21.10.2026

Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung über die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

2. Bekanntmachung über die Auslegung eines Bebauungsplanes

1. Bekanntmachung über die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Mit Bescheid vom 02. September 2026 hat das Landratsamt Nürnberger Land die 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Schnaittach für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 3 – 3. Tektur „Baugebiet östlich der Bahnlinie“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 11. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei dem Markt Schnaittach, Marktplatz 1 in 91220 Schnaittach (Zimmer O 6) zu den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Bekanntmachung über die Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 23. Juli 2026 den Bebauungsplan Nr. 3 – 3. Tektur „Baugebiet östlich der Bahnlinie“ in der Fassung vom 23. Juli 2026 als Satzung beschlossen. Dieser wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 – 3. Tektur „Baugebiet östlich der Bahnlinie“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Marktgemeinde Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach im 1. OG, Zimmer Nr. O 6 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des
§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schnaittach, 21.10.2026

Markt Schnaittach
Frank Pitterlein, Erster Bürgermeister